

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften — Drucksachen 7/271, 7/719 (neu) —

Bericht des Abgeordneten Dr. Riedl (München)

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes vor. In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation soll die bisher festgelegte Obergrenze von vierzig Stunden für die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung an Beamte auf einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat ausgedehnt werden. Den Bedürfnissen der Praxis bei Wahrung des Schutzes der Beamten vor einer Überforderung wird damit entsprochen. Diese Bestimmungen sollen aus rechtlichen Gründen rückwirkend zum 1. Mai 1972 in Kraft treten, sind aber andererseits bis zum 31. Dezember 1977 befristet.

Ferner sollen durch den Gesetzentwurf versorgungsrechtliche Nachteile durch das Aussetzen der in § 109 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz Bundesbeamtengesetz vorgesehenen Regelung nochmals um ein Jahr vermieden werden.

Für den Bund entstehen durch den Gesetzentwurf nach Artikel I und II an Mehrkosten

jährlich 590 550 DM,

die sich für 1973 wegen der rückwirkenden Inkraftsetzung der Regelung einmalig um 190 000 DM erhöhen.

Durch den Artikel II a wird der Bundeshaushalt mit Mehrkosten von

jährlich 100 000 DM

belastet.

Deckung für diese Ausgaben ist für 1973 im Bundeshaushalt bei den Personaltiteln der betreffenden Einzelpläne vorhanden. Für die Folgejahre werden diese Kosten in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 19. September 1973

Der Hauhaltsausschuß

Leicht

Vorsitzender

Dr. Riedl (München)

Berichterstatte